

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Produktnummer : 81163285

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Industrielle Verwendung, Elektroindustrie und Elektronik
≤ 5 L

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG
Heraeusstr. 12-14
63450 Hanau

Telefon : +496181351

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : sds@heraeus.com
(Heraeus Holding: EHS Chemical Safety)

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 6132-84463
International Emergency Number
Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Reproduktionstoxizität, Kategorie 2

Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, Kategorie 1
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 1

H315: Verursacht Hautreizungen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.
H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**
P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.
Reaktion:
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

2-Ethylhexan-1,3-diol
Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-
Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate
Malonsäure

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : organisch

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
2-Ethylhexan-1,3-diol	94-96-2 202-377-9 603-087-00-9	Eye Dam. 1; H318	>= 20 - < 30
Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-	9004-77-7 500-012-0	Eye Dam. 1; H318	>= 10 - < 20
Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate	71786-60-2 276-014-8 01-2119957489-17-XXXX	Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Repr. 2; H361d Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 EUH071	>= 3 - < 5
Malonsäure	141-82-2 205-503-0	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318	>= 3 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

Hier aufgeführte Registrierungsnummern gelten, wenn das im Kapitel 1 aufgeführte Unternehmen seinen Sitz in der EU hat. Für Inhaltsstoffe ohne Registrierungsnummer liegt keine Registrierung vor, da aufgrund der Jahresmenge keine Registrierung erforderlich ist oder der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) von einer Registrierung ausgenommen sind.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- | | | |
|---------------------|---|---|
| Allgemeine Hinweise | : | Ersthelfer muss sich selbst schützen.
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. |
| Nach Einatmen | : | An die frische Luft bringen.
Arzt hinzuziehen. |
| Nach Hautkontakt | : | Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Abwaschen mit:
Polyethylenglykol 400.
Sofort Arzt hinzuziehen. |
| Nach Augenkontakt | : | Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
Unverletztes Auge schützen.
Sofort Arzt hinzuziehen. |
| Nach Verschlucken | : | Sofort reichlich Wasser trinken lassen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Sofort Arzt hinzuziehen. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- | | | |
|---------|---|--|
| Risiken | : | Verursacht Hautreizungen.
Verursacht schwere Augenschäden.
Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
|---------|---|--|

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- | | | |
|------------|---|----------------------------|
| Behandlung | : | Symptomatische Behandlung. |
|------------|---|----------------------------|
-

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| Geeignete Löschmittel | : | Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. |
|-----------------------|---|--|

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- | | | |
|--|---|--|
| Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung | : | Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. |
|--|---|--|
-

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Gefährliche Verbrennungs-
produkte : Kohlenstoffoxide
Stickoxide (NOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrü-
stung für die Brandbekämp-
fung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät
tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Information : Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Was-
sersprühnebel einsetzen.
Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwas-
sersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwen- dende Verfahren

Personenbezogene Vor-
sichtsmaßnahmen : Empfehlungen zur sicheren Handhabung und zur persönli-
chen Schutzausrüstung befolgen.
Für angemessene Lüftung sorgen.
Personen in Sicherheit bringen.
Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser ver-
hindern.
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das verschüttete Material eindämmen, mit nicht brennbarem,
absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermi-
culit) aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß loka-
len / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe
Abschnitt 13).
Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in ge-
eigneten Behälter zur Entsorgung geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Inhalation, Verschlucken und Haut- und Augenkontakt vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe vor Wiederbenutzung ausziehen und (ab)waschen, auch die Innenseite.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lager-
räume und Behälter : Dicht verschlossen, kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragte zugänglich aufbewahren.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 10, Brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
2-Ethylhexan-1,3-diol	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	76,3 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	228,9 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	38,2 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - systemische	114,5 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

			Effekte	Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	0,17 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Akut - systemische Effekte	0,51 mg/kg Körpergewicht/Tag
Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	195 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	208 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	117 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	125 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	12,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	2,112 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	0,3 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	0,745 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	0,214 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	0,214 mg/kg Körpergewicht/Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
2-Ethylhexan-1,3-diol	Süßwasser	0,1 mg/l
	Meerwasser	0,01 mg/l
	Abwasserkläranlage	3 mg/l
	Süßwassersediment	1,6 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Meeresediment	0,16 mg/kg Trockengewicht (TW)

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021
Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

	Boden	0,17 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Oral (Sekundärvergiftung)	3,3 mg/kg Nahrung
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1 mg/l
Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-	Süßwasser	4,5 mg/l
	Süßwasser - zeitweise	24,9 mg/l
	Meerwasser	0,31 mg/l
	Abwasserkläranlage	500 mg/l
	Süßwassersediment	6,6 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Meeressediment	0,66 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Boden	1,32 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Oral (Sekundärvergiftung)	111 mg/kg Nahrung
Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate	Süßwasser	0,183 μ g/l
	Meerwasser	0,018 μ g/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1 μ g/l
	Abwasserkläranlage	2,2 mg/l
	Süßwassersediment	1,692 mg/kg
	Meeressediment	0,169 mg/kg
	Boden	5 mg/kg
	Oral (Sekundärvergiftung)	2 mg/kg Nahrung

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz
Handschutz

Anmerkungen : Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Da das Produkt ein Gemisch aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Haut- und Körperschutz	:	Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
Atemschutz	:	Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale Abgasableitung vorhanden ist oder eine Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen der einschlägigen Richtlinien liegt.
Filtertyp	:	Empfohlener Filtertyp: Filtertyp ABEK-P

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	:	Paste
Farbe	:	farblos
Geruch	:	nach Lösemittel
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich	:	244 °C (1.013 hPa)
Entzündlichkeit	:	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	:	113 °C(1.013 hPa)
Selbstentzündungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	4,8 (25 °C)
Viskosität	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	:	> 40 mm ² /s (23 °C) > 20,5 mm ² /s (40 °C)
Löslichkeit(en)	:	unlöslich (20 °C, 1.013 hPa)
Wasserlöslichkeit	:	unlöslich (20 °C, 1.013 hPa)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	:	<= 1.100 hPa (50 °C)
Relative Dichte	:	Keine Daten verfügbar
Dichte	:	1,025 g/cm ³ (23 °C, 1.013 hPa)
Relative Dampfdichte	:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische	:	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	:	Nicht anwendbar
Selbstentzündung	:	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 4.636 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 3,8 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 8.000 mg/kg

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen, männlich): 3.540 mg/kg
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.300 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Malonsäure:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.310 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 8,9 mg/l
Expositionszeit: 1 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 10.000 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Spezies : Kaninchen
Ergebnis : Keine Hautreizung

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Keine Hautreizung

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Ätzend nach 1-4 Stunden Exposition

Malonsäure:

Spezies : Kaninchen
Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Spezies : Kaninchen
Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Spezies : Kaninchen
Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

Malonsäure:

Spezies : Kaninchen
Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Art des Testes : Draize Test
Expositionswege : Hautkontakt
Spezies : Menschen
Ergebnis : negativ

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Art des Testes : Maximierungstest
Expositionswege : Hautkontakt
Spezies : Meerschweinchen
Ergebnis : negativ
Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Art des Testes : Maximierungstest
Expositionswege : Hautkontakt
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis : negativ

Malonsäure:

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)
Expositionswege : Hautkontakt
Spezies : Maus
Methode : OECD Prüfrichtlinie 429
Ergebnis : negativ
Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

- Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)
Ergebnis: negativ
- Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro
Ergebnis: positiv
- Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen
Ergebnis: negativ
- Art des Testes: In-vitro Schwester-Chromatid-Austausch-Test mit Säugetierzellen
Ergebnis: negativ
- Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Erythrozyten-Mikrokerntest bei Säugern (In-vitro-Zytogenetiktest)
Spezies: Ratte
Applikationsweg: Intraperitoneal
Ergebnis: negativ

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

- Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

- Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro
Methode: OECD Prüfrichtlinie 473
Ergebnis: negativ
- Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476
Ergebnis: negativ
- Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ

Malonsäure:

- Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)
Ergebnis: negativ

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021
Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Effekte auf die Fötusentwicklung : Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung
Spezies: Ratte
Applikationsweg: Hautkontakt
Ergebnis: negativ

Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung
Spezies: Ratte
Applikationsweg: Verschlucken
Ergebnis: negativ

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Studie zur Zwei-Generationen-Reproduktionstoxizität
Spezies: Maus
Applikationsweg: Verschlucken
Ergebnis: negativ
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Effekte auf die Fötusentwicklung : Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung
Spezies: Ratte
Applikationsweg: Verschlucken
Ergebnis: negativ
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Toxizitätsstudie mit kombinierten wiederholten Dosen mit Screeningtest auf Reproduktions-/Entwicklungstoxizität
Spezies: Ratte
Applikationsweg: Verschlucken
Methode: OECD Prüfrichtlinie 422
Ergebnis: negativ

Effekte auf die Fötusentwicklung : Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung
Spezies: Ratte
Applikationsweg: Verschlucken
Methode: OECD Prüfrichtlinie 414
Ergebnis: positiv

Reproduktionstoxizität - Be- : Einige Beweise für schädliche Effekte auf Wachstum aus

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

wertung Tierexperimenten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Bewertung : Keine signifikanten gesundheitlichen Effekte bei Tieren in Konzentrationen von 100 mg/kg bw oder weniger.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Spezies : Ratte
NOAEL : 100 mg/kg
Applikationsweg : Verschlucken
Expositionszeit : 28 Tage

Spezies : Ratte
NOAEL : 1.884 mg/kg
Applikationsweg : Hautkontakt
Expositionszeit : 13 Wochen

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Spezies : Ratte
NOAEL : > 100 mg/kg
Applikationsweg : Verschlucken
Expositionszeit : 90 Tage
Methode : OECD Prüfrichtlinie 408
Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Spezies : Ratte
NOAEL : 30 mg/kg
LOAEL : 125 mg/kg
Applikationsweg : Verschlucken
Expositionszeit : 54 Tage
Methode : OECD Prüfrichtlinie 422

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Ictalurus punctatus (Getüpfelter Gabelwels)): 624 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 100 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei Mikroorganismen : NOEC : 1.000 mg/l
Expositionszeit: 5 h

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Scophthalmus maximus (Steinbutt)): > 1.800 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 391 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: ISO 10253

EC10 (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 188 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: ISO 10253

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 (Belebtschlamm): > 100 mg/l
Expositionszeit: 16 h
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrafisch)): > 0,01 - 0,1 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 0,1 - 1 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,107 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

EC10 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,000916 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 10

Toxizität bei Mikroorganismen : EC10 : 22 mg/l
Expositionszeit: 3 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : EC10: > 0,1 - 1 mg/l
Expositionszeit: 21 d
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 10

Malonsäure:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)): 150 mg/l
Expositionszeit: 24 h
- LC50 (Danio rerio (Zebraabräbling)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 275 mg/l
Expositionszeit: 48 h
- Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien
- EC10 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 1 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien
- Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 : > 300 mg/l
Expositionszeit: 3 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

- Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 93 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD Prüfrichtlinie 301E

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

- Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 69 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD Prüfrichtlinie 301D

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 74 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Malonsäure:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: > 70 %
Expositionszeit: 28 d
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 3,63
Octanol/Wasser

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 0,436
Octanol/Wasser

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 0,7
Octanol/Wasser

Malonsäure:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: -0,81
Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : When carried in single packaging or inner packaging of 5kg/5L or less, this material is not subject to the transport regulations, the single packaging or inner packaging must not be UN-approved but must be a good quality packaging and suitable for the medium.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- | | | |
|--|----|--|
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : | Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 3 |
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). | : | Nicht anwendbar |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) | : | Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen | : | Nicht anwendbar |
| Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) | : | Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien | : | Nicht anwendbar |
| Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. | E1 | UMWELTGEFAHREN |
| Wassergefährdungsklasse | : | WGK 2 deutlich wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2) |

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.
Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

- | | | |
|-------|---|---|
| H302 | : | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H314 | : | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H318 | : | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H361d | : | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H400 | : | Sehr giftig für Wasserorganismen. |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021

Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität
Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Eye Dam. : Schwere Augenschädigung
Repr. : Reproduktionstoxizität
Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version
1.1

Überarbeitet am:
22.07.2021

Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021
Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Einstufung des Gemisches:

Skin Irrit. 2	H315
Eye Dam. 1	H318
Repr. 2	H361d
Aquatic Acute 1	H400
Aquatic Chronic 1	H410

Einstufungsverfahren:

Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE